



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25

Tel.: 0043/(0)2711/219, Fax: 0043/(0)2711/442
e-mail: office@duernstein.at
www.duernstein.at

31. Mai 2006

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Dürnstein verordnet gemäß § 112 Abs 3 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der derzeit geltenden Fassung für die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Dürnstein folgende Betriebszeitenregelung:

Unter den Voraussetzungen des § 112 Abs 3 dritter Satz der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2005, dürfen Gastgärten, welche sich

- a) im in Beilage „A“, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, grün umrandeten Bereich befinden, jeweils vom 01. Mai bis 30. September jeden Jahres von 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- b) im in Beilage „B“, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, gelb umrandeten Bereich befinden, jeweils vom 01. Mai bis 30. September jeden Jahres von 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr und
- c) im in Beilage „C“, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, blau umrandeten Bereich befinden, jeweils vom 01. Mai bis 30. September jeden Jahres von 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen.

Angeschlagen am 01. Juni 2006
Abgenommen am 16. Juni 2006

Die Bürgermeisterin:
Mag. Barbara Schwarz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.duernstein.at